

## Niederschrift

### über die Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsrates am, 16. Juli 2019

In der heutigen öffentlichen Ortschaftsratssitzung, die unter dem Vorsitz von Ortsvorsteher Daniel Fritz stattfand, wurden die am 26. Mai 2019 gewählten Ortschaftsräte

1. Ernst, Philipp
2. Frietsch, Bertram
3. Fritz, Daniel
4. Müller, Christian
5. Regenold, Stefanie
6. Burkart, Nicole
7. Huck, Rüdiger
8. Lorenz, Birgit
9. Lutterodt, Herbert
10. Nitzsche, Mario

gemäß § 32 Abs. 1 i. V. mit § 72 der Gemeindeordnung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Ortsvorsteher verpflichtet. Sie wurden auf ihre wichtigsten Pflichten und die Bedeutung des Gelöbnisses hingewiesen.

Amtspflichten der Mitglieder des Ortschaftsrates:

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Der/Die ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er/Sie darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort (siehe § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung).

Der/Die ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerin darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er/sie nicht als gesetzlicher/gesetzliche Vertreter/Vertreterin handelt (Vertretungsverbot, § 17 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Der/Die ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerin darf bei Befangenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder den in § 18 Gemeindeordnung genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

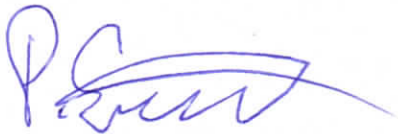
Er/Sie ist zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis er/sie von der Schweigepflicht entbunden wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden im Rahmen der Gesetzts nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§32 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Darauffin legten die Ortschaftsräte durch das Nachsprechen der Worte „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortschaft Weitenung gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



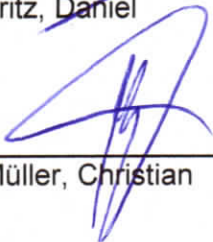
1. Ernst, Philipp



2. Frietsch, Bertram



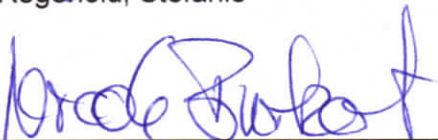
3. Fritz, Daniel



4. Müller, Christian



5. Regenold, Stefanie



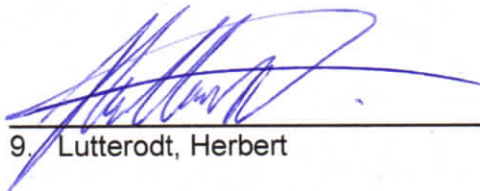
6. Burkart, Nicole



7. Huck, Rüdiger



8. Lorenz, Birgit



9. Lutterodt, Herbert



10. Nitzsche, Mario